

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO – B.A.)

vom 15. April 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl.I Nummer 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 1b der Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung - PAPO vom 21. März 2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 (GVBl.II Nummer 21) hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 10. April 2024 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungs- und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Bildungspartnerschaft
- § 4 Pflichten
- § 5 Erholungsurlaub

Teil 2 - Prüfungsamt, Studien- und Prüfungsakten

- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Studien- und Prüfungsakten

Teil 3 - Studiendauer, Studienstruktur und -inhalte, Lehr- und Lernformen, Lernziele

- § 8 Studienbeginn und Dauer
- § 9 Struktur des Studiums
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Lehr- und Lernformen

Teil 4 - Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

- § 12 Modulprüfungen
- § 13 ECTS/Leistungspunkte
- § 14 Bewertungsgrundsätze
- § 15 Bewertungsverfahren
- § 16 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen
- § 17 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen
- § 18 Verfahrensfehler

- § 19 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 20 Überprüfung von Bewertungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 23 Prüfungstermine
- § 24 Prüfungsversäumnis
- § 25 Unlauteres Prüfungsverhalten
- § 26 Prüfungsvergünstigung
- § 27 Prüfende

Teil 5 - Bachelorthesis und Bachelorverteidigung

- § 28 Bachelorthesis
- § 29 Verteidigung der Bachelorthesis

Teil 6 - Abschlussnote, Prüfungsurkunden, Anerkennung für die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

- § 30 Abschlussnote
- § 31 Prüfungsurkunden
- § 32 Anerkennung für die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Teil 7 - Übergangsregelungen, Inkraft- und Außerkrafttreten

- § 33 Übergangsregelungen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 - Hauptaufgaben und Anforderungsprofil im Rahmen der Erstverwendung

Anlage 2 - Studienverlaufsplan

Anlage 3 - Fächerplan

Anlage 4 - Modulhandbuch

Anlage 5 - Prüfungsübersicht und Anforderungen Modul 11

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule). Sie ergänzt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Land Brandenburg (Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO). Sie unterliegt der kontinuierlichen Evaluation und Fortschreibung.

(2) Sie gilt für Studierende und für Personen, die an dem Studium beteiligt sind, insbesondere für Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte und Lehrbeauftragte sowie Trainerinnen und Trainer.

(3) Die Hochschule regelt weitere Einzelheiten insbesondere in einer Praktikumsordnung und in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.

(4) Die Vorschriften über das Personalvertretungsrecht bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die Studierenden sollen im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses befähigt werden, die Funktionen und Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, insbesondere im Rahmen der Erstverwendung, in der Polizei des Landes Brandenburg professionell zu erfüllen. Die Hauptaufgaben und das Anforderungsprofil im Rahmen der Erstverwendung ergeben sich aus der Anlage 1. Im Studium sollen Kompetenzen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat entwickelt werden. Das Studium ist durch das polizeiliche Berufsbild und die Organisationsziele der brandenburgischen Polizei geprägt.

§ 3

Bildungspartnerschaft

Für den Erfolg des Studiums ist die gemeinsame Verantwortung von Studierenden, hauptamtlichen Lehrkräften, Lehrbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule von besonderer Bedeutung (Bildungspartnerschaft). Im Rahmen der Bildungspartnerschaft werden Beratungsgespräche durchgeführt; bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen auf Initiative der Studierenden.

§ 4 Pflichten

(1) Studierende sind verpflichtet, an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen durch die Hochschule festgelegten dienstlichen Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen (Präsenzpflicht) sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Aufgaben zu erfüllen. Sie haben Lehrveranstaltungen angemessen vor- und nachzubereiten und ausgewiesenes Selbststudium eigenverantwortlich durchzuführen.

(2) Studierende, die noch keine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B besitzen, haben diese innerhalb von acht Monaten nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst außerdienstlich zu erwerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag angemessen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Studiengangleitung spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist nach Satz 1 hinreichend begründet einzureichen. Ohne Fahrerlaubnis ist die Ausbildung zur Dienstfahrberechtigung ausgeschlossen. Mit Fristablauf nach Satz 1 und Satz 2 gilt die Prüfung Dienstfahrberechtigung und damit die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Frist aus Gründen verstreicht, die die Studierenden entsprechend § 8 Absatz 4 nicht zu vertreten haben.

§ 5 Erholungsurlaub

Die Studierenden haben ihren Erholungsurlaub in den von der Hochschule festgelegten Zeiten zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

Teil 2 Prüfungsamt, Studien- und Prüfungsakten

§ 6 Prüfungsamt

Für Entscheidungen der Hochschule in Prüfungsangelegenheiten und zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet. Die Person zur Leitung des Prüfungsamtes muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 7 Studien- und Prüfungsakten

(1) Die Hochschule führt für Studierende neben einer Personalakte jeweils eine Prüfungs- und eine Studienakte.

(2) Die Studienakte enthält alle das Studium betreffenden Vorgänge, insbesondere

1. Personalbogen,
2. Kopien des Berechtigungsnachweises zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen sowie
3. Kopien sonstiger studienbezogener Bescheinigungen und Zertifikate.

Neben den personenbezogenen Studienakten führt die Hochschule jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Dokumente aufbewahrt.

(3) Die vom Prüfungsamt zu führende Prüfungsakte beinhaltet insbesondere

1. Niederschriften der mündlichen Modulprüfungen,
2. Bewertung und Bescheinigung über das Praktikum,
3. die Bachelorthesis einschließlich des Erst- und Zweitgutachtens,
4. die Niederschrift über die Verteidigung der Bachelorthesis,
5. Abschrift des Prüfungszeugnisses, Ausfertigung der Bachelorurkunde und Diploma Supplement,
6. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit,
7. die für die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sowie berufspraktische Erfahrungen relevanten Belege und Entscheidungen.

Neben den personenbezogenen Prüfungsakten führt das Prüfungsamt jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Prüfungsdokumente aufbewahrt.

(4) Den Studierenden ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in die eigenen personenbezogenen Akten zu gewähren. Die Hochschule kann weitere Regelungen zur Durchführung der Akteneinsicht treffen.

(5) Die Hochschule bewahrt alle nach Absatz 2 und Absatz 3 zu führenden Akten zehn Jahre auf. Die Frist beginnt am Tage nach der Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme der Bachelorthesis, werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung des Vorbereitungsdienstes vernichtet. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit werden nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes vernichtet.

Teil 3

Studiendauer, Studienstruktur und -inhalte, Lehr- und Lernformen, Lernziele

§ 8

Studienbeginn und Dauer

(1) Das Studium beginnt jährlich zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (36 Monate) einschließlich der Präsenz-, Selbststudien- und betreuten Praxiszeiten, Prüfungen und der Bachelorprüfung.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer. Er endet ebenfalls mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 19 bekannt gegeben worden ist.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst

1. wegen Krankheit,
2. durch Zeiten eines Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzes,
3. wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder
4. aus anderen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen

in einem Maße unterbrochen, dass wesentliche Teile nicht wahrgenommen und dadurch der Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, entscheidet die Hochschule auf Antrag, ob und in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Dem schriftlichen oder elektronischen Antrag sind Nachweise beizufügen. Durch Wiederholung von Prüfungen kann sich der Vorbereitungsdienst ebenfalls verlängern. Der Verlängerungszeitraum soll insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

(5) Zum Zweck der Spitzensportförderung kann der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, soweit für die Laufbahnbefähigung erforderliche Kenntnisse oder Fähigkeiten bereits durch eine anderweitige Laufbahnausbildung oder eine soldatenrechtliche Ausbildung erworben wurden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung. Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung findet entsprechende Anwendung. Die Hochschule kann Studierenden einen Wechsel in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes empfehlen, wenn die gezeigten Kenntnisse und Fähigkeiten die Annahme rechtfertigen, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann und die Eignung sowie die formalen Zugangsvoraussetzungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst gegeben sind. Beamtenrechtliche Zugangsvoraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Struktur des Studiums

(1) Das Studium im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erfolgt einheitlich im Rahmen eines akademischen Bachelorstudiengangs. Der Studiengang gliedert sich in zwölf Studienmodule und ist in einem Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargestellt. Zur besseren Planbarkeit der Module werden Fächer gebildet. Der Fächerplan ergibt sich aus der Anlage 3. Die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch in Anlage 4.

(2) Das Praktikum sowie die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung bilden jeweils ein gesondertes Modul. Das Praktikum ist im Studienverlauf nach Maßgabe der Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 10 **Studieninhalte**

(1) Während des Studiums werden den Studierenden die für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlichen berufsbezogenen praktischen Fähigkeiten, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden, die für eine differenzierte Analyse und Bewertung komplexer Sachverhalte erforderlich sind, vermittelt. Studieninhalte sind:

- Modul 01: Einführungsmodul
Fachliche Grundlagen des Studiums
- Modul 02: Einführungsmodul
Grundlagen praktischer Polizeiarbeit
- Modul 03: Basismodul I
Schwerpunkt Verkehrsüberwachung und Verkehrsunfallaufnahme
- Modul 04: Basismodul II
Schwerpunkt schutzpolizeiliche Aufgabenfelder
- Modul 05: Basismodul III
Schwerpunkt kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder
- Modul 06: Berufspraktikum
schutzpolizeiliche und kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder
- Modul 07: Aufbaumodul I
Bewältigung von komplexen Einsatzlagen
- Modul 08: Aufbaumodul II
Spezielle Phänomenbereiche / Europäischer Menschenrechtsschutz
- Modul 09: Wahlpflichtmodul
- Modul 10: Vertiefungsmodul für die polizeiliche Erstverwendung
- Modul 11: Studienbegleitende Trainings
- Modul 12: Bachelorthesis- und Verteidigung

(2) Teil des Studiums ist ein Praktikum, in dem durch die Einbindung in die Abläufe einer Polizeidienststelle fachpraktische Fähigkeiten vermittelt und bestimmte polizeiliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Sport ist Bestandteil des Studiums und wird im Rahmen von studienbegleitenden Trainings durchgeführt. Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt in Form von Sporttests. Diese können aus mehreren Sporteinzeltests bestehen.

§ 11

Lehr- und Lernformen

Die Inhalte der Studienmodule werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere

1. Lehrgespräch
Der seminaristische Unterricht im Kursverband ist vom Lehrgespräch geprägt. Dabei steht die darstellende und im Dialog zu entwickelnde Stoffvermittlung zum Erwerb der Problemlösungskompetenz im Mittelpunkt, insbesondere durch Interaktion mit den Studierenden und ihre aktive Mitarbeit.
2. Vorlesung
Die einführende Darstellung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse zur Gewinnung eines Überblicks und die grundsätzliche Orientierung zu einem neuen Themenkomplex kann auch unter Zusammenfassung mehrerer Kurse in der Form einer Vorlesung vermittelt werden.
3. Übung
Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Übungen vermittelt. Übungen können auch in mehrtägigen Einheiten organisiert sein.
4. E-Learning
Zum eigenständigen Erarbeiten neuer Inhalte stehen auch verschiedene Online-Medien zur Verfügung; E-Learning dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und findet vorwiegend im Rahmen des Selbststudiums statt.
5. Exkursion
Anschauung studienrelevanter Sachverhalte und Einrichtungen vor Ort als Ergänzung der Fachstudien.
6. Praktikum
Beobachtende und aktive Teilnahme an praktischen Vorgängen.

Neue Lehr- und Lernformen können bei Bedarf durch die Studiengangsleitung eingeführt werden.

Teil 4

Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

§ 12

Modulprüfungen

(1) Die Laufbahnprüfung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes besteht aus Modulprüfungen. Jedes Studienmodul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, wobei eine Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen kann. Die Art, Dauer, Anzahl und Prüfungsinhalte der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Modulprüfungen sind Ausbildungsbestandteile, bei denen in der Ausbildung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) festgestellt werden.

(3) Modulprüfungen können in schriftlicher, elektronischer, fachpraktischer, mündlicher, praktischer und in kombinierter Form durchgeführt werden. Fächerübergreifende Prüfungen sind zulässig. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit sie nicht dazu dienen, fremdsprachliche Kompetenzen zu überprüfen. Modulprüfungen, die ausschließlich in mündlicher Form erbracht werden müssen, können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Nutzung von Videokonferenzsystemen durch die Hochschule angeordnet oder auf Antrag der Studierenden genehmigt werden. Der Antrag der Studierenden ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch an das Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Videokonferenzsystemen besteht nicht.

(4) Prüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und die Anfertigung der Bachelorthesis.

1. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel eine oder mehrere fach- und praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit alleine und selbstständig bearbeitet werden. Sie kann als Freitextaufgabe oder in verschiedenen Arten von Antwort-Wahlverfahren, insbesondere Multiple-Choice und Single-Choice, in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt, dass mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten vorgesehen sind, wovon eine dieser Klausuren einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und eine juristische Fallbearbeitung aufweist.
2. Eine Hausarbeit ist eine in einem vorgegebenen Zeitrahmen selbstständig, nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema.
3. Eine Bachelorthesis ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu einem berufsfeldbezogenen Thema, die selbstständig nicht unter Aufsicht in einem vorgegebenen Zeitrahmen erstellt wird.

Formale Anforderungen für wissenschaftliche Ausarbeitungen einschließlich Angaben zum Umfang regeln die Hochschule in einer Gestaltungsrichtlinie über die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten und gibt diese den Studierenden vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt.

(5) Prüfungen in mündlicher Form sind insbesondere Fachgespräche, Referate und die Verteidigung der Bachelorthesis.

1. In einem Fachgespräch erfolgt die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer fach- und praxisbezogener Aufgabenstellungen unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel in einem vorgegebenen Zeitrahmen.
2. Ein Referat ist die mündliche, strukturierte Informationsweitergabe zu einem bestimmten Thema, gegebenenfalls unter Nutzung einer Präsentation. Es setzt die selbstständige, nicht unter Aufsicht durchzuführende Bearbeitung eines Themas oder einer oder mehrerer fach- und praxisbezogener Aufgabenstellungen in einem vorgegebenen Zeitrahmen voraus.
3. Die Verteidigung der Bachelorthesis besteht aus der Präsentation ihrer wesentlichen Inhalte und deren fachlicher Diskussion. Darin soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie das von ihr bearbeitete Thema sicher beherrscht. Sie erfolgt als 30- bis 45-minütige Einzelprüfung

und setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Bachelorthesis bestanden wurden.

(6) Prüfungen in praktischer Form sind insbesondere

1. Sporttests,
2. Schießleistungsnachweise,
3. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
4. das Praktikum.

(7) Prüfungen in fachpraktischer Form beinhalten die praktische Bearbeitung berufstypischer Aufgaben. Zu einer fachpraktischen Prüfung können auch schriftliche und mündliche Anteile gehören.

(8) Das Prüfungsamt ist berechtigt, von zu prüfenden Personen eine Versicherung an Eides statt zu verlangen, in der versichert wird, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht worden ist sowie keine im Literaturverzeichnis nicht benannten Quellen benutzt zu haben, dass die Arbeit nicht vorher in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht wurde und die eingereichte schriftliche Fassung der elektronischen Fassung entspricht.

(9) Bedienstete der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen zugegen zu sein. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt anderen Personen die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten.

(10) Die Hochschule kann die durch diese Satzung festgelegten Prüfungsformen für die jeweils zu absolvierenden Prüfungen jahrgangsbezogen ändern, wenn dies in einem begründeten Ausnahmefall erforderlich ist und sich das Prüfungsziel dadurch nicht ändert.

§ 13

ECTS/Leistungspunkte

Für absolvierte Module und bestandene Modulprüfungen werden Leistungspunkte gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Je Semester sind grundsätzlich 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Die Verteilung der Leistungspunkte regelt das Modulhandbuch.

§ 14

Bewertungsgrundsätze

(1) Prüfungsleistungen werden unter Verwendung eines Punktwertes bewertet. Dieser ist jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Die dritte Stelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Bewertung ist eine Prüfungsnote wie folgt zu vergeben:

- sehr gut (Note 1) bei 14,00 bis 15,00 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (Note 2) bei 11,00 bis 13,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (Note 3) bei 8,00 bis 10,99 Punkten für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (Note 4) bei 5,00 bis 7,99 Punkte für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (Note 5) bei 2,00 bis 4,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (Note 6) bei 0 bis 1,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Je nach Prüfungsform werden neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen insbesondere die Richtigkeit der Aussagen und deren praktische Verwertbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Stimmigkeit des Aufbaus, die Ausdrucksweise und die Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung berücksichtigt. In den rechtswissenschaftlich geprägten Prüfungen wird darüber hinaus die Einhaltung der Rechtsmethodik bewertet. In besonderem Maße ist zu berücksichtigen, dass es für den Polizeivollzugsdienst unerlässliche Kompetenzen gibt, deren Vorhandensein ohne Einschränkungen nachgewiesen werden muss.

(4) Prüfungsleistungen können abweichend von Absatz 1 auch ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das betrifft

1. Sporttests,
2. Schießleistungsnachweise,
3. Leistungsnachweis IT-Training,
4. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
5. Leistungsnachweis Erste Hilfe,
6. Sprachprüfung Englisch.

§ 15

Bewertungsverfahren

(1) Mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen werden von einer Prüfungskommission bewertet. Eine prüfende Person hat den Vorsitz, dieser wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung bestimmt. Die konkrete Anzahl der Prüfer ergibt sich aus Anlage 5. Sofern in der Prüfungskommission kein Einvernehmen über die Bewertung hergestellt werden kann, bestimmt

der oder die Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung der in der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten den endgültigen Punktwert.

(2) Bei der Bewertung sonstiger Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und durch mehrere Prüfende bewertet werden, wird der Punktwert durch das arithmetische Mittel entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet.

(3) Bei Prüfungen gemäß Absatz 2 aus fachübergreifenden Komplexen ist eine prozentuale Gewichtung der Fachkomplexe festzulegen. Der Punktwert als Ergebnis der Prüfung wird dann aus dem arithmetischen Mittel der komplexbezogenen Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet. Wird die Prüfungsleistung in einem Fachkomplex mit 3 Punkten oder weniger bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und kann nur mit maximal 4 Punkten bewertet werden.

(4) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung wird für die endgültige Bewertung der Prüfung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Erst- und Wiederholungsprüfung sowie gegebenenfalls des einmaligen Drittversuchs gebildet. Bei Bestehen der Wiederholungsprüfung oder des einmaligen Drittversuchs werden jedoch mindestens 5 Punkte vergeben.

(5) Wenn eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet werden soll, erfolgt eine Zweitbewertung wobei den Zweitbewertenden die Erstbewertung vorliegt. Beträgt der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbewertung nicht mehr als 2 Punkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei mehr als 2 Punkten Unterschied wird eine Drittbewertung von einer weiteren prüfenden Person vorgenommen, wobei dieser die Vorbewertungen vorliegen. Diese legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Vorbewertung abschließend fest.

§ 16

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen

(1) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorthesis werden unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht, korrigiert und bewertet. Sie dürfen für Prüfende keine Namensangaben oder andere Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten und sind mit Nummern zu versehen, welche den Prüfenden bis zur Zuordnung nicht bekannt sind.

(2) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorthesis sowie anzufertigender Hausarbeiten werden unter Aufsicht erbracht. Die Aufsichtsführenden informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrungen enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Folgen bei Täuschung, Störung und nicht rechtzeitiger Abgabe von Prüfungsleistungen.

(3) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an. In dieser ist insbesondere zu dokumentieren

1. Bestätigung der Information und Belehrung,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Feststellungen von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 24 und deren Sanktionen,
4. Durchführung von Kontrollen,
5. Rügen von zu prüfenden Personen im Sinne von § 18,
6. sonstige atypische Geschehensabläufe.

(4) Die Bekanntgabe der schriftlichen und elektronischen Prüfungsergebnisse erfolgt durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien. Eine andere Form der Bekanntgabe erfolgt in der Regel nicht. Bei Prüfungen, die unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht wurden, erfolgt die Aufhebung der Pseudonymisierung durch das Prüfungsamt vor der Bekanntgabe.

§ 17

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von praktischen, mündlichen und fachpraktischen Prüfungen

(1) Praktische, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Sporttests, werden in Einzel- oder Gruppenprüfungen von maximal fünf zu prüfenden Personen durchgeführt.

(2) Die Prüfer informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrung enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf) und
3. Folgen bei Täuschungen oder Störungen bei Prüfungen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den prüfenden Personen unterschrieben. In dieser ist zu dokumentieren

1. teilnehmende Personen,
2. Bestätigung der Information und Belehrung gemäß Absatz 2,
3. Prüfungszeitraum (Beginn und Ende),
4. wesentlicher Verlauf und Ergebnis der Prüfung,
5. Feststellung von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 24 und deren Sanktionen,
6. Rügen der zu prüfenden Person im Sinne von § 18.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der zu prüfenden Person unverzüglich nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 18

Verfahrensfehler

(1) Das Prüfungsamt kann bei Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung und bei sonstigen Verfahrensfehlern angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen. Es kann insbesondere den Prüfungszeitraum verlängern oder anordnen, dass Prüfungsleistungen von Studierenden zu wiederholen sind.

(2) Verfahrensfehler sind während schriftlicher Prüfungen gegenüber der aufsichtführenden Person, während fachpraktischer und mündlicher Prüfungen gegenüber der Person, die den Vorsitz innehat und bei sonstigen Prüfungen gegenüber den prüfenden Personen unverzüglich anzuzeigen (Rügeobliegenheit). Eine schuldhafte Verletzung der Rügeobliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn alle dafür vorgeschriebenen Prüfungen bestanden wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Verwendung eines Punktwertes mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Bei weniger Punkten ist sie nicht bestanden. Eine Prüfung ohne Verwendung eines Punktwertes ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Näheres regelt das Modulhandbuch. Anderenfalls ist sie nicht bestanden. Bei unentschuldigtem Prüfungs- oder Fristversäumnis und unlauterem Prüfungsverhalten ist eine Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten oder als nicht bestanden bewertet wurde. Gleiches gilt für eine besonders schwerwiegende Täuschungshandlung.

(4) Mit endgültigem Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Prüfung ist die Modulprüfung und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts.

§ 20

Überprüfung von Bewertungen

(1) Einzelne Prüfungsleistungen können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der betroffenen Person innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Prüfungsbewertung an das Prüfungsamt überprüft werden (Überdenkungsverfahren). Der Antrag muss substantiierte Einwände oder konkrete Hinweise auf Bewertungsfehler enthalten.

(2) Ist eine Modulprüfung und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden und führt dies zur Entlassung kraft Gesetzes, kann von der betroffenen Person ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal zu wiederholen. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der durch die zu prüfende Person innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt gestellt werden muss, einmal im Vorbereitungsdienst eine zweite Wiederholung der Prüfung ermöglicht (einmaliger Drittversuch).

(3) Der einmalige Drittversuch wird nicht gewährt

1. für das Praktikum,
2. für die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorthesis,
3. für die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zuvor wegen einer Täuschungshandlung oder Prüfungsstörung mit ungenügend benotet wurde.

(4) Die Wiederholung, auch der einmalige Drittversuch, soll innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Die Jahresfrist nach § 22 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt. Das Praktikum wird im Praktikumszeitraum des nachfolgenden Einstellungsjahrgangs wiederholt, wobei sich der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert.

(5) Für die Prüfungen

1. Schießleistungsnachweise,
2. Leistungsnachweis IT-Training,
3. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
4. Leistungsnachweis Erste Hilfe und
5. Sporttests (mit Ausnahme Einsatzbezogene Selbstverteidigung)

gelten keine Wiederholungsbeschränkungen.

Die Jahresfrist nach § 22 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Die Hochschule bestimmt, wie die Studierenden bis zur Wiederholungsprüfung verwendet werden und welche Hilfen zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden.

§ 22

Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Eine vorgeschriebene Prüfungsleistung, auch in der Wiederholung, muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstermin erbracht werden, der für die zu prüfende Person galt. Anderenfalls wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes gemäß § 8 Absatz 2 verlängert sich hierdurch nicht.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Jahresfrist entsprechend § 8 Absatz 4 aus Gründen verstreicht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. In solchen Fällen hat die zu prüfende Person einen schriftlichen oder elektronischen Antrag, aus dem sich die Gründe entsprechend § 8 Absatz 4 ergeben, bis zum Ablauf der Frist aus Absatz 1 an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 23

Prüfungstermine

(1) Die Hochschule legt die Prüfungstermine fest und gibt diese den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt (Ladung). Die Ladung erfolgt durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien. Eine andere Form der Ladung erfolgt in der Regel nicht.

(2) In der Ladung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. das Datum, der zeitliche Beginn und der Bearbeitungszeitraum,
3. der Ort und
4. die zugelassenen Hilfsmittel angeben.

§ 24

Prüfungsversäumnis

(1) Wird der Prüfungstermin nicht wahrgenommen, gilt die Prüfung als versäumt. Gleiches gilt, wenn Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht zu fertigen sind, zum Abgabetermin nicht vorgelegt wurden.

(2) Eine unentschuldigt versäumte Prüfung ist nicht bestanden und die Prüfungsleistung wird bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet. Prüfungen, die keiner Punktbewertung unterliegen, werden bei Säumnis mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein hinreichender Entschuldigungsgrund für eine versäumte Prüfung (Prüfungsrücktritt) liegt bei einer Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen Grundes, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, vor. Ein sonstiger Grund, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, liegt insbesondere bei akuter Krankheit einer von der zu

prüfenden allein zu betreuenden Person vor. Dies ist gegenüber dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsrücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen und die zum Rücktritt führenden Gründe darzulegen. Der Nachweis wird erbracht

1. durch Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attests beim Prüfungsamt, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben über die konkrete Leistungsbeeinträchtigung enthält und das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf,
2. auf Anordnung des Prüfungsamtes durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder
3. im Ausnahmefall durch Darlegung und Beleg eines sonstigen Entschuldigungsgrundes.

(4) Bei einem Prüfungsabbruch wegen Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grundes, ist die Prüfung in vollem Umfang nachzuholen. Eine abgebrochene schriftliche Prüfung wird bewertet, wenn die zu prüfende Person dies unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsbewertung beim Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch beantragt.

(5) Hat sich die zu prüfende Person trotz Belehrung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Kenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit einer Prüfung unterzogen, ist die deshalb abgebrochene Prüfung zu bewerten. Grob fahrlässig handelt, wer bei Anhaltspunkten einer gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht unverzüglich Klärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsfähigkeit herbeiführt und hierdurch die im Prüfungsverfahren bestehende Sorgfaltspflicht in besonderem Maße verletzt.

§ 25

Unlauteres Prüfungsverhalten

(1) Unlauteres Prüfungsverhalten liegt vor

1. bei Bearbeitungszeitüberschreitungen in schriftlichen Prüfungen,
2. wenn die zu prüfende Person eine selbstständige oder reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl sie sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient, unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder fremde geistige Leistungen in nicht nur unerheblichem Umfang ohne Kennzeichnung übernommen hat (Täuschung),
3. bei mutwilligen Störungen des ordnungsgemäßen Verlaufs einer Prüfung trotz vorheriger Verwarnung oder
4. bei unredlicher Einflussnahme auf Personen, die vom Prüfungsamt mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragt sind.

Unlauteres Prüfungsverhalten ist von der Prüfungsaufsicht oder einer prüfenden Person zu protokollieren.

(2) Zu prüfende Personen haben an verhältnismäßigen Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, indem sie eine Überprüfung der Hilfsmittel verhindern, deren Herausgabe verweigern oder diese nach Beanstandung verändern, ist von einer Täuschung auszugehen. Die Mitwirkungspflicht endet, wenn Hilfsmittel nicht mehr als Beweismittel benötigt werden.

(3) Beeinflusst eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch unlauteres Prüfungsverhalten, kann nach Grad der Verfehlung

1. die Prüfungsaufsicht die betroffene Person
 - a) verwarnen oder
 - b) von der weiteren Prüfung ausschließen,
2. das Prüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person entscheiden, dass
 - a) die betroffene Prüfungsleistung nicht bewertet wird und die Prüfung nachzuholen ist,
 - b) die Prüfung nicht bestanden ist und bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet wird oder
 - c) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Die Verwarnung nach Nummer 1a) sowie der Prüfungsausschluss nach Nummer 1b) sind zu protokollieren.

(4) Kann eine Täuschung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, prüft und entscheidet das Prüfungsamt gemäß Absatz 3. Täuschungsbedingt unrichtige Prüfungsurkunden sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 26

Prüfungsvergünstigung

(1) Zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund erheblicher körperlicher Beeinträchtigungen, die die Leistungsfähigkeit der zu prüfenden Person nicht nur vorübergehend einschränkt, werden individuelle Prüfungsvergünstigungen insbesondere gewährt durch

1. Verlängerung der vorgesehenen Bearbeitungszeit um höchstens die Hälfte oder
2. ersatzweise gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb derselben Prüfungsform.

Fachliche Anforderungen dürfen dabei nicht herabgesetzt werden.

(2) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der körperlichen Beeinträchtigung und die daraus resultierende Leistungsbeeinträchtigung für die konkrete Prüfung ergeben. Bei Zweifeln über die körperliche Beeinträchtigung ist auf Anordnung des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Begutachtung durch weitere Ärzte kann durch das Prüfungsamt angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist.

§ 27 Prüfende

(1) Als Prüfende können tätig werden:

1. Angehörige des Lehr- und Trainingspersonals,
2. Lehrbeauftragte,
3. in der beruflichen Praxis erfahrene sowie persönlich und fachlich geeignete Personen.

Prüfende werden auf Entscheidung des Prüfungsamtes im Benehmen mit der Studiengangsleitung tätig.

(2) Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung unter Verwendung eines Punktwertes bewertet werden, dürfen nur von Prüfenden bewertet werden, die selbst die durch die Laufbahnprüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, können auch von in der beruflichen Praxis erfahrenen sowie persönlich und fachlich geeigneten Personen bewertet werden.

(4) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Prüfungsangelegenheiten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Teil 5 Bachelorthesis und Bachelorverteidigung

§ 28 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis gemäß § 12 Absatz 4 Nummer 3 wird in einem Erst- und Zweitgutachten bewertet.

(2) Als Begutachtende bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung nur Personen, die als Prüfende tätig werden können. Mindestens eine der begutachtenden Personen einer Bachelorthesis muss dem Lehrpersonal der Hochschule angehören. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss über einen den Professorinnen oder Professoren oder den Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter übernimmt die Betreuung der Bachelorthesis.

(3) Studierende müssen das eigenständig gewählte Thema ihrer Bachelorthesis mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter abstimmen. Die Bachelorthesis kann von zwei Studierenden als Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien deutlich unterscheidbar ist. Der Themenvorschlag ist durch die Studierenden fristgerecht und unter Angabe

der Erst- und Zweitbegutachtenden bei dem Modulkoordinator bzw. bei der Modulkoordinatorin einzureichen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit durch nicht fristgerechtes Einreichen des Themenvorschlags ist ausgeschlossen. Die Zuweisung des Themas und der Begutachtenden obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung.

(4) Für die Ausarbeitung der Bachelorthesis steht den Studierenden eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit wird in einem Zeitraum von zehn Wochen in möglichst zusammenhängenden Zeitblöcken eingeplant. Während dieses zehnwöchigen Zeitraums können auch weitere Lerninhalte vermittelt werden. Ein Wechsel von Thema oder Begutachtenden ist innerhalb der ersten vier Wochen ab Zuweisung zulässig, ohne dass sich dabei der Bearbeitungszeitraum verlängert. Verzögert sich die Anfertigung der Bachelorthesis aus Gründen, die auch ein Prüfungsversäumnis nach § 24 nachweislich entschuldigen würden, kann das Prüfungsamt je nach Verzögerungsdauer den Bearbeitungszeitraum angemessen verlängern oder das Nachholen der Bachelorthesis mit neuem Thema anordnen.

(5) Die Studierenden reichen die Bachelorthesis

1. gedruckt und gebunden in zweifacher Ausfertigung in der vorgegebenen Frist persönlich, auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg beim Prüfungsamt ein und
2. laden die Bachelorthesis innerhalb der festgesetzten Bearbeitungsfrist auf die dafür vorgesehene elektronische Lernplattform der Hochschule hoch.

Der Abgabezeitpunkt wird durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorthesis auf dem Postweg eingereicht, so gilt als Abgabezeitpunkt das Datum des Poststempels.

(6) Eine Bachelorthesis kann nur begutachtet werden, wenn sie die Versicherung des oder der Studierenden enthält, dass

1. die Arbeit selbstständig erstellt wurde und
2. keine weiteren als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie
3. keine Übereinstimmung mit einer anderen von ihr oder ihm angefertigten Arbeit besteht.

Die Versicherung kann handschriftlich oder elektronisch unterschrieben werden.

(7) Die endgültige Bewertung der Bachelorthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Erst- und Zweitbegutachtung. Weichen Erst- und Zweitbegutachtung um mehr als 2 Punkte voneinander ab, bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung eine weitere begutachtende Person. Diese nimmt die Bewertung vor und legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Bewertungen aus dem Erst- und Zweitgutachten abschließend fest.

(8) Ist eine Wiederholung der Bachelorthesis erforderlich, beträgt der Bearbeitungszeitraum sechs Wochen. Ein nachträglicher Themenwechsel ist ausgeschlossen.

§ 29

Verteidigung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis wird als Prüfung in mündlicher Form gemäß § 12 Absatz 5 Nummer 3 vor einer Prüfungskommission verteidigt. Die Prüfungskommission besteht aus drei zur Prüfung berechtigten Personen, wovon eine den Vorsitz innehat. Eine der Prüfenden soll eine der beiden begutachtenden Personen sein. Ersatzmitglieder der Prüfungskommission bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung entsprechend § 30 Absatz 2 PAPO.

(2) Wurde die Verteidigung der Bachelorthesis bestanden, gibt die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, der Absolventin oder dem Absolventen den Punktwert und die Abschlussnote bekannt.

Teil 6

Abschlussnote, Prüfungsurkunden, Anerkennung für die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

§ 30

Abschlussnote

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich:

1. mit 20 Prozent aus dem Punktwert für die Bachelorthesis,
2. mit 10 Prozent aus dem Punktwert für deren Verteidigung und
3. mit 70 Prozent aus dem Mittel der Punktwerte der übrigen Modulprüfungen entsprechend der Leistungspunkte.

§ 31

Prüfungsurkunden

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung stellt das Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde aus. Der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das nähere Angaben zum Studium, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung, zum absolvierten Praktikum und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die erworbene Laufbahnbefähigung und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.), Polizeivollzugsdienst / Police Service“
2. eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, Punktwerte und Leistungspunkte,
3. das Thema, den Punktwert und die Note der Bachelorthesis,
4. die Note der Verteidigung der Bachelorthesis,
5. die Einstufung der Abschlussnote des Studienjahrgangs nach der ECTS-Bewertungsskala:

A für die besten	10 Prozent
B für die nächsten	25 Prozent
C für die nächsten	30 Prozent
D für die nächsten	25 Prozent
E für die nächsten	10 Prozent

des Studienjahrgangs.

(3) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses, der Bachelorurkunde und des Diploma Supplements ist zur Prüfungsakte sowie zur Personalakte zu nehmen.

§ 32

Anerkennung für die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

(1) Wurden die Bachelorthesis oder deren Verteidigung endgültig nicht bestanden, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach erfolgreicher Teilnahme am mündlichen Teil der Abschlussprüfung im Ausbildungsgang für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes verliehen werden.

(2) Der schriftliche oder elektronische Antrag auf Teilnahme an dieser Prüfung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst von der betroffenen Person beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Prüfung findet innerhalb von sechs bis zwölf Wochen nach Antragstellung statt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich hierdurch nicht. Eine Wiederholung dieser Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) Das Prüfungsamt stellt eine Bescheinigung über die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes ohne Angaben von Punktwerten und Noten aus.

(4) §§ 29, 30 PAPO und §§ 30,31 LPO-mPVD finden entsprechende Anwendung.

Teil 7

Übergangsregelungen, Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 33

Übergangsregelungen

Studierende, die ihren Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, schließen diesen innerhalb der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes nach bisherigem Recht ab.

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg rückwirkend zum 1. April 2024 Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst / Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO - B.A.) vom 15. September 2020, zuletzt geändert am 26. September 2023 und vom 27. September 2023, zuletzt geändert am 26. März 2024 außer Kraft.

Oranienburg, 15. April 2024

i.O.g.
Dr. Wagner
Präsidentin